

Planbezeichnung: GEMEINDE SCHÄFTLARN

Bebauungsplan Nr. 2
Straßenführung für das Gebiet
Fischerschlößstraße und Anwänden

Planfertiger: PLANUNGSVERBAND AUSSERER WIRTSCHAFTSRAUM MÜNCHEN
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Geschäftsstelle - Uhlandstraße 5, 8000 München 2
610-41/2-4a Schäftlarn - Gi/Rau

Plandatum: 09.02.1987
26.11.1987
19 01 1989
20 06 1989

Das Anzeigeverfahren
gem. § 11 Abs. 3 BauGB
ohne Erinnerung abgeschlossen.

Bebauungsplan rechtskräftig seit 31.01.91

Landratsamt München
im Auftrag

[Handwritten signature]
Kreisschreiber

Die Gemeinde **SCHÄFTLARN LKR. MÜNCHEN**

erläßt aufgrund § 2 Abs. 1 und § 2a Abs. 1 - 5 Bundesbaugesetz - BBauG -,
§ 1, § 2 Abs. 2 ff., §§ 3 Abs. 2 und 3, § 4 sowie § 8 ff Baugesetzbuch
- BauGB -, Art. 91 der Bayerischen Bauordnung - BayBO - und Art. 23 der
Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern - GO - diesen Bebauungsplan als

S a t z u n g .

Dieser Plan ersetzt innerhalb seines Geltungsbereichs alle bisher gel-
tenden Bebauungspläne.

A. FESTSETZUNG

1. Geltungsbereich

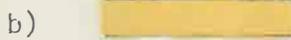


Abgrenzung des Geltungsbereichs

2. Verkehrsflächen



Straßenbegrenzungslinie



öffentliche Verkehrsfläche



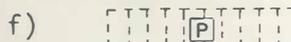
Gehweg



als selbständig geführter Fußweg bestimmte Verkehrsfläche



Straßenbegleitgrün



Parkplatz



Stellplatz

3. Grünordnung



zu erhaltende Bäume

Im Wurzelbereich vorhandener Bäume darf das natürliche Gelände nur soweit wie für den Verkehrsausbau unbedingt notwendig verändert werden. Soweit der Wurzelbereich in den öffentlichen Verkehrsraum fällt, darf dieser nur gepflastert werden. Im Nordosten der großen Buche vor dem Grundstück Fl.Nr. 1392/2 ist das natürliche Gelände zu belassen und mit Gras einzusähen. Als seitlicher Fahrbahnabschluß ist hier nur eine versenkte Großpflasterreihe zulässig.



zu pflanzende Bäume

Als Art der zu pflanzenden Bäume sind Bergahorn festgesetzt; Stammumfang 18-20 cm.

Das Straßenbegleitgrün an der Westseite der Fischerschlößlstraße, von der Einmündung Auwänden aus nach Norden, ist mit heimischen Sträuchern, wie z.B. Hartriegel, Pfaffenhütchen, Vogelkirsche, Schneeball usw. in Gruppen angeordnet, zu bepflanzen. Pflanzgröße: 60-80 cm, zweimal verpflanzt.

4. Maßgaben



Längenmaß in Metern (z.B. 5 m)



Kurvenradius in Metern (z.B. 8 m)

b. HINWEISE



bestehende Grundstücksgrenze



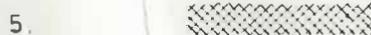
aufzuhebende Grundstücksgrenze



bestehende Flurnummer (z.B. 1200/11)



Ein- bzw. Ausfahrt



Wurzelbereich vorhandener Bäume



Mauer

Kartengrundlage: Amtliches Katasterblatt M 1:1000, Nr. SW VIII.4.6., VIII.4.7, VIII.4.11. und VIII.4.12 (behelfsmäßige Ausgabe 1965).

Maßentnahme: Planzeichnung zur Maßentnahme nur bedingt geeignet, keine Gewähr für Maßhaltigkeit. Bei Vermessung sind etwaige Differenzen auszugleichen.

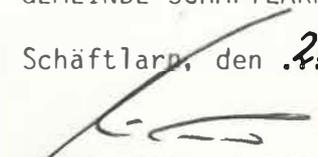
PLANFERTIGER:

München, den 19. Feb. 1991

i.A. 
.....
(Planungsverband Außerer
Wirtschaftsraum München)

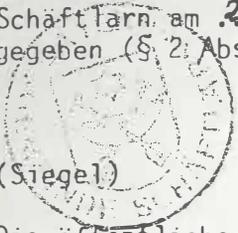
GEMEINDE SCHÄFTLARN

Schäftlarn, den 22.02.1991


.....
(Rühmer, 1. Bürgermeister)

Verfahrensvermerke

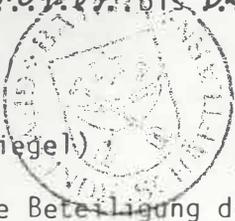
1. Der Beschluß zur Aufstellung des Bebauungsplans wurde vom Gemeinderat Schäftlarn am 27.03.85, gefaßt und am 03.04.85, ortsüblich bekanntgegeben (§ 2 Abs. 1 BBauG).



(Siegel)

Schäftlarn, den 22.02.1991
.....
(1. Bürgermeister) **Rühmer**

2. Die öffentliche Unterrichtung der Bürger mit Erörterung zum Bebauungsplan-Vorentwurf in der Fassung vom 09.02.87, hat in der Zeit vom 29.04.87 bis 02.06.87, stattgefunden (§ 2a Abs. 2 BBauG).



(Siegel)

Schäftlarn, den 22.02.1991
.....
(1. Bürgermeister) **Rühmer**

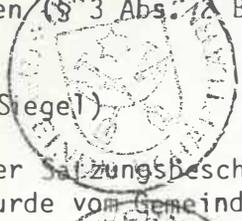
3. Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange zum Bebauungsplan-Vorentwurf in der Fassung vom 26.11.87, hat in der Zeit vom 17.02.88 bis 21.03.88, stattgefunden (§ 4 BauGB).



(Siegel)

Schäftlarn, den 22.02.1991
.....
(1. Bürgermeister) **Rühmer**

4. Die öffentliche Auslegung des Bebauungsplan-Entwurfs in der Fassung vom 20.06.89, hat in der Zeit vom 13.09.89 bis 18.10.89, stattgefunden (§ 3 Abs. 1 BauGB).



(Siegel)

Schäftlarn, den 22.02.1991
.....
(1. Bürgermeister) **Rühmer**

5. Der Satzungsbeschluß zum Bebauungsplan in der Fassung vom 20.06.89 wurde vom Gemeinderat der Gemeinde Schäftlarn am 28.03.90 gefaßt (§ 10 BauGB).



(Siegel)

Schäftlarn, den 22.02.1991
.....
(1. Bürgermeister) **Rühmer**

6. Das Anzeigeverfahren zum Bebauungsplan in der Fassung vom 20.06.89 wurde mit Schreiben der Gemeinde Schäftlarn vom 26.10.90 an das Landratsamt München eingeleitet. Das Landratsamt hat mit Schreiben vom 21.12.90, Az. 34.9/88 keine Verletzung der Rechtsvorschriften geltend gemacht (§ 11 BauGB).



(Siegel)

Schäftlarn, den 22.02.1991
.....
(1. Bürgermeister) **Rühmer**

7. Die ortsübliche Bekanntmachung über den Abschluß des Anzeigeverfahrens zum Bebauungsplan erfolgte am 31.01.91; dabei wurde auf die Rechtsfolgen der §§ 44, 214 und 215 BauGB sowie auf die Einsehbarkeit des Bebauungsplans hingewiesen. Mit der Bekanntmachung trat der Bebauungsplan in der Fassung vom 20.06.89 in Kraft (§ 12 BauGB).



(Siegel)

Schäftlarn, den 22.02.1991
.....
(1. Bürgermeister) **Rühmer**